

Die Neuerungen 2016 in der Lohnverrechnung – eine Übersicht

Wie jedes Jahr ändern sich mit dem Jahreswechsel zahlreiche Rechtsgrundlagen, die die Personalverrechner in der Praxis zu beachten haben. Wir haben auch heuer wieder ein kompaktes „Neuerungen-ABC“ für Sie erstellt.

Abfertigungsanspruch	Anspruch auf Abfertigung auch im Falle einer AN-Kündigung bei bescheidmäßiger Feststellung der Berufsunfähigkeit in der Dauer von mindestens 6 Monaten durch den Versicherungsträger (gemäß § 367 Abs 4 ASVG). Einschlägige Anpassungen erfolgen auch im BUAG und GangG.
All-In-Verträge	Ab 01.01.2016 ist neben dem All-In-Bezug auch der Grundlohn/ das Grundgehalt im Arbeitsvertrag oder Dienstzettel auszuweisen (§ 2 Abs 2 Z 9 und § 2g AVRAG).
Anwartschaft – AIV	Die Rahmenfrist (Zeitraum, in dem eine anspruchsbegründete Beschäftigung in einem gewissen Ausmaß vorgelegen haben muss) für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängert sich um Zeiträume eines Auslandsaufenthalts als Ehegatte, eingetragener Partner oder minderjähriges Kind von einem österreichischen Staatsangehörigen, wenn dieser in einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht und die genannten Angehörigen mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben (§ 15 Abs 10 AIVG).
Arbeitnehmerabsetzbetrag	Wird in den Verkehrsabsetzbetrag integriert (und entfällt daher ab 2016).
Arbeitszeit	Verlängerung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit durch aktive Reisezeit ab 1.1.2016 bis maximal 12 Stunden pro Tag (§ 20b Abs 6 AZG). Dies gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, deren Haupttätigkeit das Lenken eines Fahrzeuges ist (zB. Taxifahrer, Autobuslenker).

Arbeitslosenversicherung – Lehrlinge	Ab 01.01.2016 wird ein einheitlicher Beitragssatz in der AIV in Höhe von 2,4% eingeführt. Der neue Beitragssatz ist für Lehrverhältnisse ab 01.01.2016 und über die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses anwendbar.
Ausbildungskosten	Die maximal zulässige reguläre Rückforderungsfrist wurde von fünf auf vier Jahre verkürzt und eine gesetzlich zwingende monatliche Aliquotierung festgelegt (§ 2d AVRAG).
Barzahlungsverbot	In der Bauwirtschaft ist es ab 01.01.2016 unzulässig, Arbeitslöhne bar auszusahlen. Lohnzahlungen dürfen daher nur mehr über ein Bankkonto erfolgen.
Begräbniskosten	Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis des Arbeitnehmers, dessen Ehepartner (eingetragenen Partner oder Lebensgefährtin (sofern mind. ein Kind vorhanden ist)) oder dessen Kinder sind ab 1.1.2016 steuerfrei (§ 3 Abs. 1Z 19 EStG).
Beitragssatz in der KV	Ab 01.01.2016 werden der allgemeine Beitragssatz, der Zusatzbeitrag und zwei Ergänzungsbeiträge zu einem einzigen Beitragssatz in Höhe von 7,65% zusammengefasst.
Gleicher Beitragssatz – Angestellte und Arbeiter	Ab 01.01.2016 gilt der zuvor erwähnte einheitliche Beitragssatz in der Krankenversicherung (KV) für Angestellte und Arbeiter gleichermaßen.
Beitragsentrichtung – SVA	Ab 2016 können Sozialversicherungsbeiträge (in Ergänzung zur quartalsweisen Vorschreibung) auf Wunsch von versicherten Selbständigen auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.
Beförderung von Arbeitnehmern	Die Steuerfreiheit der kostenlosen bzw. begünstigten Beförderung von eigenen Arbeitnehmern oder deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen entfällt.

Betriebliche Pensionszusage	Ein Leistungsanspruch aus einer betrieblichen Pensionszusage für den Fall einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach BPG gebührt auch beim Bezug von Rehabilitations- und Umschulungsgeld.
Betriebliche Verbesserungsvorschläge	Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge (§ 43 Abs 3 Z 24 ASVG) sind zukünftig beitragspflichtiges Entgelt.
Betriebsarzt	Es wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Inanspruchnahme eines betriebsärztlichen Dienstes beitragsfrei (§ 49 Abs 3 Z 16 ASVG) und steuerfrei (§ 3 Abs 1 Z 13a EStG) ist.
Betriebsrat	Die einem Betriebsrat für seine Tätigkeit ersetzten Reisekosten sind iHv max. EUR 26,40 pro Tag und EUR 0,42 pro Kilometer steuerfrei (abzurechnen).
Bildungsprämie, Bildungsfreibeträge	Werden ab 01.01.2016 ersatzlos gestrichen und können daher nur noch für die Wirtschaftsjahre vor 2016 geltend gemacht werden.
Diensterfindungsprämien	Ab 01.01.2016 werden sie aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge (§ 49 Abs 3 Z 10 ASVG) gestrichen. Die steuerliche Begünstigung (6%) entfällt ab 01.01.2016.
Dienstfahrzeug	Für die private Nutzung von Firmenfahrzeugen ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, max. jedoch EUR 960,- anzusetzen. Beträgt der CO ₂ -Ausstoß des PKWs im Jahr der Anschaffung max. 130g pro Km (Wert für Anschaffungen bis inkl. 2016, der schrittweise reduziert werden wird), ist lediglich ein Sachbezug von 1,5 %, max. jedoch 720,- pro Monat, anzusetzen. Beträgt der CO ₂ -Ausstoß Null (Elektrofahrzeuge), ist kein Sachbezug anzusetzen. Weiterhin besteht die

	Möglichkeit, den halben Sachbezug anzusetzen (im Jahresschnitt weniger als 500 privat gefahrene Km pro Monat), sowie des Mini-Sachbezuges (0,50 pro km, differenzierend der Höhe nach, je nachdem, ob CO2-Wert überschritten wird).
Dienst- oder Firmenjubiläum	Aus Anlass eines Dienst- oder eines Firmenjubiläums empfangene Sachzuwendungen sind bis zu einer Höhe von EUR 186,- jährlich steuerfrei. Auch in der Sozialversicherung bleiben Zuwendungen bis zu dieser Höhe beitragsfrei.
Dienstzettel	Ab 01.01.2016 hat der Dienstzettel die betragsmäßige Höhe des laufenden Grundgehalts oder –lohns und die weiteren Entgeltbestandteile und deren Fälligkeit auszuweisen.
Elternteilzeit – Antrag	Das Recht, die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind einmal in Anspruch zu nehmen, wird durch das Zurückziehen eines Antrages auf Elternteilzeit nicht verwirkt (§ 15j Abs 2 MSchG, § 8b Abs 2 VKG).
Elternteilzeit – Stundenreduktion	Ab 01.01.2016 hat die Elternteilzeitbeschäftigung mindestens 12 Stunden/Woche und höchstens die um 20% reduzierte vereinbarte Normalarbeitszeit (somit max. 32 Stunden bei einer Normalarbeitszeit von 40 Stunden) zu betragen. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig, es besteht jedoch kein durchsetzbarer Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf eine Elternteilzeitbeschäftigung.
Erntehelfer	Einbeziehung in die Pensionsversicherung (§§ 5 Abs 1 Z 13 und 7 Z 1 lit f ASVG)
Expatriates-VO Werbungskostenpauschale	Bei Arbeitnehmern die a) im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im

	<p>Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG 1988) für höchstens fünf Jahre beschäftigt werden,</p> <p>b) während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,</p> <p>c) ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und</p> <p>d) für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.</p> <p>ist eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 20 % der Bruttobezüge (ohne steuerfreie und sonstige Bezüge), maximal jedoch EUR 10.000,- jährlich anzusetzen (§ 62 Z 11 EStG, VO-Werbungskostenpauschale).</p>
<p>Familienbeihilfen</p>	<p>Ab 01.01.2016 werden Familienbeihilfen aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge (§ 49 Abs 3 Z 8 ASVG) gestrichen.</p>
<p>Fehlgeldentschädigungen</p>	<p>Ab 01.01.2016 werden Fehlgeldentschädigungen aus dem Katalog der beitragsfreie Bezüge (§ 49 Abs 3 Z 3 ASVG) gestrichen.</p>
<p>Freiwillige soziale Zuwendungen</p>	<p>Angleichung bestimmter sozialer Zuwendungen iS § 49 Abs 3 ASVG an jene im § 3 EStG, wie zB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen des DG an den Betriebsratsfonds; - Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden; - Zuwendungen für das Begräbnis des DN, dessen Partner/in oder Kinder; - Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 1.000,00 pro Kind und Kalenderjahr. <p>Diese Zuwendungen sind in Zukunft beitragsfrei.</p>

Geringfügigkeitsgrenze	Die Geringfügigkeitsgrenze wird auf EUR 415,72 monatlich angehoben (bisher EUR 405,98).
Gesellschafter-GF (geringfügige Beschäftigung)	Keine mehrfache Pflichtversicherung für geringfügig beschäftigte Gesellschafter-Geschäftsführer einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH (§ 8 Abs 2 lit e ASVG, § 2 Abs 1 Z 3 GSVG).
Gesellschafter- GF einer Rechtsanwalts-GmbH	Diese sind keine echten Dienstnehmer nach dem ASVG (§ 7 Z 1 lit e ASVG) und daher von der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung ausgenommen.
Grenzgängerabsetzbetrag	Wird in Verkehrsabsetzbetrag integriert (und entfällt ab 2016).
Haustrunk	Die Steuerfreiheit des Haustrunkes im Brauereigewerbe entfällt, es sind jedoch die Regelungen über Mitarbeiterrabatte anzuwenden.
Höchstbeitragsgrundlage	Die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung wird bei Anspruch auf Sonderzahlungen auf EUR 4.860,- (bisher EUR 4.650,-) angehoben. Besteht kein Anspruch auf Sonderzahlungen, beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 5.670,-.
Jubiläumsgelder	Ab 01.01.2016 gelten Jubiläumsgelder (§ 49 Abs 3 Z 10 ASVG) als beitragspflichtiges Entgelt.
Jubiläumsgeschenke	Steuerliche Befreiung für Sachzuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums in Höhe von max. EUR 186,-. Diese müssen nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung empfangen werden.
Kinderfreibetrag	Der Kinderfreibetrag wird ab 1.1.2016 erhöht. Wenn er nur von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird, beträgt er EUR 440,- jährlich. Wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird, beträgt er je EUR 300,- pro Jahr (bisher: 220,- / 132,-).

<p>Kostenbeitrag – Firmen-Pkw</p>	<p>Leistet der AN einen einmaligen Kostenbeitrag bei der Anschaffung eines Firmen-Pkw, ist der Sachbezug von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu berechnen. Das Wahlrecht, den Anschaffungskostenbeitrag auf 8 Jahre zu verteilen, entfällt zu Gänze.</p>
<p>Konkurrenzklauseel</p>	<p>Konkurrenzklauseeln sind nur dann wirksam, wenn der Brutto-Monatsbezug (bei Austritt) über dem 20-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2016: EUR 3.240,00) liegt, Sonderzahlungen sind außer Acht zu lassen. Dies gilt für Vereinbarungen, die ab 01.01.2016 abgeschlossen werden.</p>
<p>Konventionalstrafe</p>	<p>Einschränkung der Konventionalstrafe bei Verstoß gegen Konkurrenzklauseel - höchstens sechs Nettomonatsbezüge (ohne Sonderzahlungen). Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht.</p>
<p>Kündigungs- und Entlassungsschutz</p>	<p>Im Falle einer Fehlgeburt dauert der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz bis 4 Wochen nach der Fehlgeburt.</p>
<p>Lehrlinge</p>	<p>Für ab 1.1.2016 beginnende Lehrverhältnisse ist für alle Lehrjahre ein Krankenversicherungsbeitrag von 3,35 % (Anteil des Lehrlings: 1,67 %, Anteil des DG: 1,68 %) zu entrichten. Auch sind für alle Lehrjahre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Der DG-Anteil beträgt 1,2 %. Der Lehrling hat, wenn die Lehrlingsentschädigung EUR 1.311,- nicht übersteigt, keinen Beitrag zu leisten. Bei einer Lehrlingsentschädigung von EUR 1.311,- bis 1.430,- beträgt der Beitragssatz 1 %. Wird auch die Grenze von 1.430,- überschritten, beträgt der Beitragssatz des Lehrlings, ebenso wie jener des DG, 1,2 %.</p>

Lohnsteuer	<p>Ab 1.1.2016 gelten folgende Steuerklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> < 11.000,- steuerfrei > 11.000,- bis 18.000,- 25 % > 18.000,- bis 31.000,- 35 % > 31.000,- bis 60.000,- 42 % > 60.000,- bis 90.000,- 48 % > 90.000,- bis 1 Mio 50 % > 1 Mio 55 % (befristet bis 2020).
Lohnzettel	<p>Ab 01.01.2015 haben Arbeitnehmer Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Anmeldung zur SV und auf Übermittlung einer schriftlichen Abrechnung der in der jeweiligen Periode bezogenen Bezüge. Die Lohnabrechnung hat folgende Informationen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgerechnete Bruttobezüge; - die für den Abrechnungszeitraum geleisteten BV-Beiträge; gem BPG zu leistende Beiträge/Prämien; - die für den Abrechnungszeitraum abgerechneten Sachbezüge und Aufwandsentschädigungen.
Mahlzeiten	<p>Für die Steuerfreiheit von vom DG zur Verfügung gestellten Essensbons entfällt die bisherige Voraussetzung der „nahe gelegenen“ Gaststätte. Gutscheine für Mahlzeiten sind daher bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei, vorausgesetzt, dass sie am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können.</p>
Meldepflicht	<p>Meldungen bei GKK sind nur mehr in elektronischer Form (Ausnahme: Privathaushalte) möglich. Aviso-Meldungen können weiterhin telefonisch oder via Fax durchgeführt werden.</p>
Mitarbeiterbeteiligung	<p>Der Freibetrag wird von EUR 1.460,00 auf 3.000,00 angehoben.</p>
Mitarbeiterrabatte	<p>Werden Mitarbeiterrabatte allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt, sind sie</p>

	<p>steuerfrei abzurechnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20% nicht übersteigt (maßgeblich für die Bewertung des 20%-Rabatts ist der für den Letztverbraucher gültige Preis am Ort der Leistung, der „übliche Ort des Endpreises“) oder bei Übersteigen der 20%-Schwelle - die Freigrenze von EUR 1.000,- pro Jahr und Mitarbeiter nicht überschritten wird.
Notärzte	Gelten nicht als echte Dienstnehmer nach dem ASVG (§ 49 Abs 3 Z 26a ASVG, § 2 Abs 2 FSVG).
Nachlässe – Versicherungsprämien	Ab 01.01.2016 kein beitragsfreies (§ 49 Abs 3 Z 25 ASVG), sondern beitragspflichtiges Entgelt.
Pendlerausgleichsbetrag	Wegfall ab 2016, dafür erhöhter Verkehrsabsatzbetrag (€ 400,-) und Anspruch auf Pendlerpauschale.
Rehabilitationsgeld	Bezieht ein AN bei aufrechtem DV Umschulungs- bzw. Rehabilitationsgeld ruhen die Hauptleistungspflichten inkl. der Pflicht zur Entgeltfortzahlung. Während dieser Zeit erwachsen keine dienstzeitabhängige Ansprüche (zB. auf Urlaub, Vorrückungen).
Schwerarbeiterliste	Erweiterung der Schwerarbeiterliste um KäseerhilfsarbeiterIn, Pistendienst, Sanitärgießer-HandgießerIn (Liste 1) und um Tätigkeiten in Zentralwäschereien von öffentlichen Krankenanstalten (Liste 2).
Service-Entgelt	Rehabilitationsgeldbezieher sind zur Leistung des Service-Entgelts für die e-card verpflichtet, nicht hingegen Bezieher eines Teilrehabilitationsgeldes – da in diesem Fall das Service-Entgelt vom DG eingehoben wird.
Teilzeitbeschäftigte – Mitteilungspflicht von Stellenausschreibungen	Teilzeitbeschäftigte müssen ab 01.01.2016 bei Ausschreibung von Arbeitsplätzen im Unternehmen, die zu einem höheren Arbeitszeitausmaß (für die Teilzeitkräfte) führen können, verpflichtend informiert

	werden. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe, durch geeignete elektronische Telekommunikationsmittel oder durch Datenverarbeitung erfolgen.
Teilpension – verlängerte Altersteilzeit	Vereinbaren Dienstgeber eine Teilpension mit Personen, die bereits einen Anspruch auf eine Korridorpension haben, können ihnen unter den allgemeinen Voraussetzungen wie bei Altersteilzeit Aufwendungen aufgrund Lohnausgleich und SV-Beiträge durch das AMS ersetzt werden.
Unfallversicherung – Zivildienstleistende	Ab 01.01.2016 ist ein Fixbetrag in Höhe von EUR 5,05 / monatlich zu entrichten.
Werkzeuggelder	Ab 01.01.2016 kein beitragsfreies (§ 49 Abs 3 Z 6 ASVG), sondern beitragspflichtiges Entgelt.
Verkehrsabsetzbetrag	Erhöhung von € 345,- (€ 291,00 + 54,00) auf € 400,-.
Verrechnung von Guthaben – Auftraggeberhaftung	Bei BUAK-Rückständen des beauftragten Unternehmens ist eine Auszahlung des Guthabens in der Höhe des Rückstandes nicht möglich (§ 67a Abs 6 letzter Satz ASVG).

Für weiterführende Informationen und Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung und freuen uns über Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Advisory HR-Team der

Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
A- 1010 Wien, Wipplingerstraße 24
+43(1) 24 721 - 0 (Tel)
+43(1) 24 721 - 9500(Fax)

Ansprechpartner:

MMag. (FH) Karin Türk-Walter, Tel.: +43(1) 24 721 – 420; karin.tuerk-walter@steuer-service.at

Mag. Christian Kuhaupt Tel.: +43(1) 24 721 – 500; christian.kuhaupt@steuer-service.at

Mag. Arabella Cizmas Tel.: +43(1) 24 721 – 507; arabella.cizmas@steuer-service.at

Mag. Iwona Milej Tel: +43(1) 24 721 – 505; iwona.milej@steuer-service.at

Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Bernhard Winter

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:
<http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>